

**II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren
(Kreisseniorenbeirat)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 09.12.2025 die folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreisseniorenbeirat) erlassen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Sobald feststeht, dass die in Absatz 1 benannte Mitgliederzahl bei vollständigem Nachrücken aller Ersatzmitglieder nicht mehr erreicht wird, ist vom Kreisseniorenbeirat ein Nachbesetzungsverfahren anzustreben. Auch bei einem Nachbesetzungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abs. 4 in seiner bereits bestehenden Fassung, wobei für die noch verbleibende Dauer der Wahlzeit des Kreistages weitere Seniorinnen und Senioren für den Kreisseniorenbeirat gewählt werden. In der Reihenfolge der numerisch geordneten Liste wird der bisherige Mitgliederbestand zunächst aufgestockt, bis der Kreisseniorenbeirat wieder aus neun Mitgliedern besteht. Jedes weitere im Nachbesetzungsverfahren gewählte Ersatzmitglied wird entsprechend Abs. 4 nachrücken in der Reihenfolge der Liste, sofern ein ordentliches Mitglied ausscheidet.

§ 2

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Im Zuge einer Wahl im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens gem. § 4 Abs. 5 ist eine konstituierende Sitzung nicht vorgesehen.

§ 3

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Eutin, den 15.01.2026

gez. Timo Gaarz
Landrat